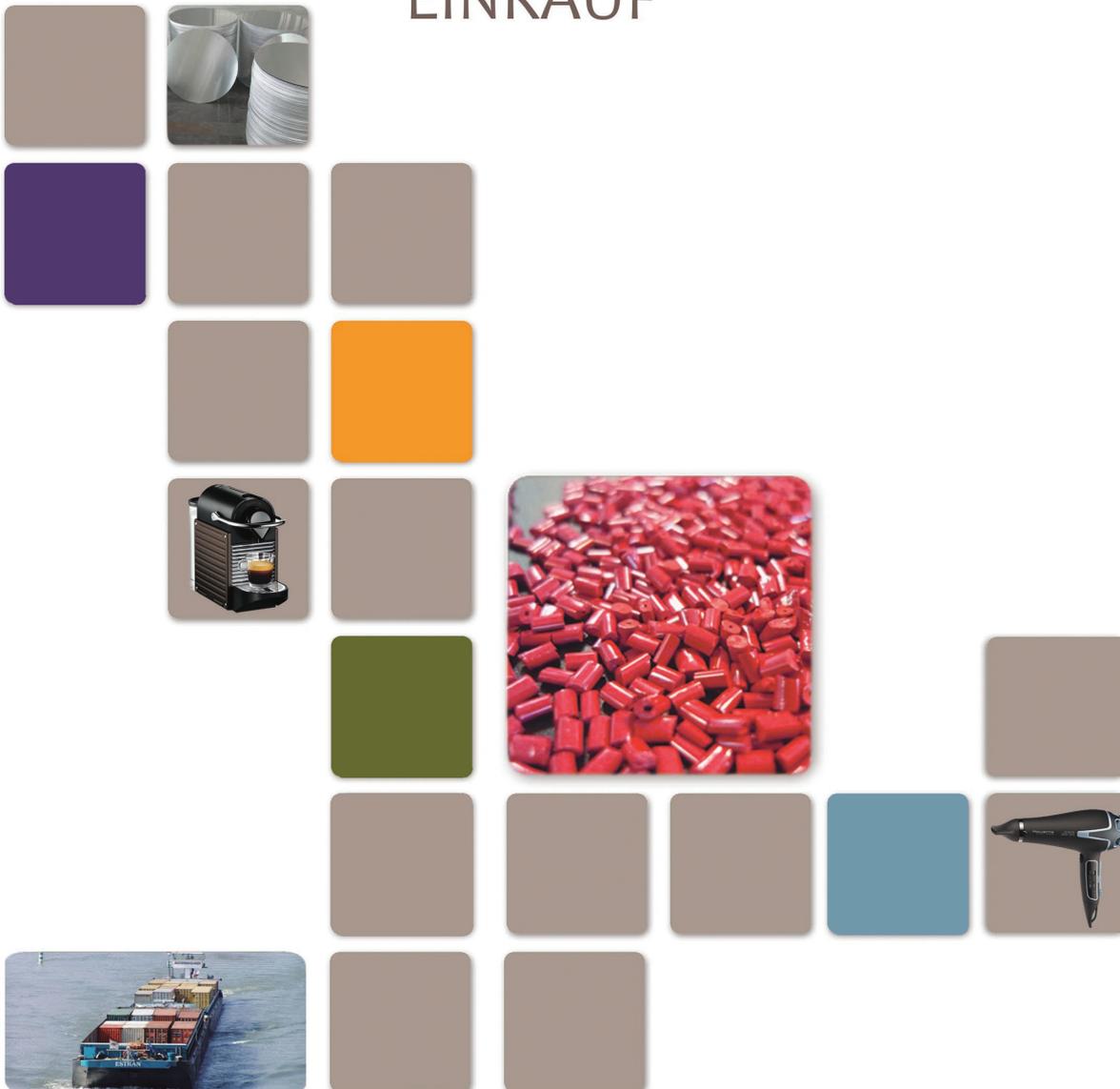




# HARTA FÜR DEN VERANTWORTUNGSVOLLEN EINKAUF



# INHALT

<b>1</b>	Wieso brauchen wir eine Charta für den verantwortungsvollen Einkauf?.....	3
<b>2</b>	Die Verpflichtungen von Groupe SEB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung.....	4
<b>3</b>	Die Verpflichtungen von Groupe SEB gegenüber Lieferanten .....	6
<b>4</b>	Von Groupe SEB geforderte Verpflichtungen von Lieferanten.....	8
<b>5</b>	Unterschrift.....	12

# 1

## WIESO BRAUCHEN WIR EINE CHARTA FÜR DEN VERANTWORTUNGSVOLLEN EINKAUF?

Groupe SEB ist gegenwärtig einer der Weltmarktführer für Haushaltskleingeräte. Jedes Jahr setzen wir in über 150 Ländern mehr als 200 Millionen Produkte ab. Diese Position bedeutet aber auch, dass wir Verpflichtungen gegenüber allen Stakeholdern haben und ihnen die Entwicklung von Produkten schulden, die den Konsumenten respektieren und die Umwelt schützen.

Unsere gesamten ethischen, sozialen und umweltschutzbedingten Verpflichtungen haben wir bereits im Ethikkodex von Groupe SEB zusammengefasst. In ihm sind Verhaltensregeln für jeden Einzelnen sowie Gruppen festgelegt, die uns bei der Entscheidungsfindung leiten und inspirieren sollen, um unsere Werte und Verpflichtungen im Alltag aufrechtzuerhalten.

Die Charta für den verantwortungsvollen Einkauf (Responsible Purchasing Charter) von Groupe SEB baut auf diesen Ethikkodex auf und ist als allgemeiner Bezugsrahmen für unsere Einkaufsteams und Lieferanten gedacht. Da die Fertigung unserer Produkte auf dem Vertrauen beruht, das unsere Lieferanten uns schenken, möchten wir ihnen unsere Verpflichtungen – einschließlich der im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung – darlegen und diese zu einem Bestandteil unseres kontinuierlichen Verbesserungsverfahrens machen.

Wir legen sehr viel Wert darauf, dass all unsere Lieferanten unabhängig von ihrem Standort die Menschenrechte achten sowie die ethischen, sozialen und umweltschutzbedingten Anforderungen erfüllen, die wir als grundlegend und unverzichtbar für eine gute Arbeitsbeziehung zwischen uns erachten. Die Charta für den verantwortungsvollen Einkauf von Groupe SEB erklärt, welche Verpflichtungen wir von all unseren Lieferanten fordern und welche Verpflichtungen wir unseren Lieferanten gegenüber eingehen.

Diese Charta ist der Beweis für unser Bestreben, die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in all unsere Tätigkeitsbereiche einzubinden und sie in unseren Partnerbeziehungen zu fördern. Die Einhaltung dieser Charta ist ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung des Fortbestands der Beziehungen zwischen Groupe SEB und unseren Lieferanten und wir vertrauen darauf, dass sie wie auch unsere Teams dies auf alltäglicher Basis tun werden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre partnerschaftliche Unterstützung bei diesem Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



**GASIGLIA Emeline**

Vice President Purchasing



**LEJARD Sophie**

Vice President Sourcing



**TRONCHON Joel**

Vice President Sustainable Development



## DIE VERPFLICHTUNGEN VON GROUPE SEB IN BEZUG AUF NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Wir halten nicht nur die geltenden Gesetze aller Länder ein, in denen wir tätig sind, sondern auch die von den Vereinten Nationen erlassenen internationalen Gesetze. Zudem befolgen wir insbesondere die in der Internationalen Charta der Menschenrechte aufgestellten Grundsätze, die Grundlagenübereinkommen der ILO<sup>1</sup> sowie die Leitsätze der OECD<sup>2</sup> für multinationale Unternehmen.

**Groupe SEB ist auch seit 2003 einer der Unterzeichner der zehn Grundsätze des UN<sup>3</sup> Global Compact ...**

### - **Menschenrechte**

Grundsatz Nr. 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.

Grundsatz Nr. 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

### - **Arbeitsnormen**

Grundsatz Nr. 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Grundsatz Nr. 4: Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.

Grundsatz Nr. 5: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.

Grundsatz Nr. 6: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

### - **Umwelt**

Grundsatz Nr. 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.

Grundsatz Nr. 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Grundsatz Nr. 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

### - **Korruptionsprävention**

Grundsatz Nr. 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

**... und verpflichtet sich zur Einhaltung der neun Grundsätze des 2005 unterzeichneten Verhaltenskodexes des CECED<sup>4</sup>:**

---

<sup>1</sup> ILO: International Labour Organisation, Internationale Arbeitsorganisation

<sup>2</sup> OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

<sup>3</sup> UN: United Nations, Vereinte Nationen

<sup>4</sup> CECED: Conseil Européen de la Construction d'appareils Domestiques, Europäischer Verband der Hausgerätehersteller

- **Zwangsarbeit**

Zwangsarbeit soll in keiner Form angewendet werden. Dazu zählen Gefangenenzwangsarbeit, Leibeigenschaft oder Ähnliches.

- **Kinderarbeit**

Kinderarbeit soll in keiner Form angewendet werden. Sofern lokale Gesetze keine höhere Altersgrenze vorgeben, soll kein Mensch unter 15 Jahren oder dem für die Erfüllung der Schulpflicht erforderlichen Alter beschäftigt werden. Arbeiter unter 18 Jahren sollen keine gefährlichen Arbeiten ausführen und Nacharbeit kann für sie unter Berücksichtigung des Bildungsbedarfs beschränkt werden.

- **Belästigung**

Arbeitnehmer sollen weder körperlich geächtigt noch physischen, sexuellen, psychologischen oder verbalen Belästigungen bzw. Misshandlungen ausgesetzt werden.

- **Entgelt**

Löhne, einschließlich Überstunden und Sozialleistungen, sollen das von geltenden Gesetzen und Bestimmungen vorgeschriebene Niveau erreichen oder übertreffen.

- **Arbeitszeit**

Außer wenn nationale Bestimmungen geringere Höchstarbeitszeiten vorschreiben und mit Ausnahme besonderer geschäftlicher Umstände sollen Arbeitnehmer nicht auf regelmäßig geplanter Basis mehr als 48 Stunden in einer Standardwoche oder mehr als 60 Stunden in einer gesamten Arbeitswoche (einschließlich Überstunden) arbeiten müssen. Arbeiter sollen mit Ausnahme besonderer geschäftlicher Umstände mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten.

- **Gleichbehandlung**

Bei allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Entscheidungen, wie z. B. Einstellungen, Beförderungen, Vergütungen, Sozialleistungen, Schulungen, Entlassungen und Kündigungen, sollen Arbeitnehmer strengstens gemäß ihren sonstigen Fähigkeiten und Qualifikationen behandelt werden.

- **Arbeitsschutz**

Arbeitgeber sollen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bieten, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden, sowie gegebenenfalls sichere und gesunde Wohneinrichtungen, die zumindest den lokal geltenden Bestimmungen entsprechen.

- **Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Arbeitgeber sollen den gesetzlichen Anspruch der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen anerkennen und achten.

- **Umwelt**

Unternehmen werden für ihre Betriebe geltende Umweltschutzbestimmungen und -standards erfüllen und in allen Betriebsstätten umweltbewusste Praktiken anwenden.



## DIE VERPFLICHTUNGEN VON GROUPE SEB GEGENÜBER LIEFERANTEN

Unsere Lieferanten spielen eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Entwicklung und den Erfolg von Groupe SEB. Daher ist es wichtig, dass wir uns die Verpflichtungen vergegenwärtigen, die wir durch unsere Einkaufsteams unseren Lieferanten gegenüber eingegangen sind.

### Unabhängigkeit

- Wir sollen sämtliche Gegenleistungen bzw. Geschenke aller Art von unseren Lieferanten oder Dienstleistern ablehnen, die einen symbolischen Wert (wie Werbegeschenke) übersteigen. Wurden sie bereits erhalten, müssen diese Gegenleistungen oder Geschenke zurückgegeben werden. Unsere persönlichen Kontaktdaten dürfen wir Lieferanten in dieser Hinsicht nicht geben.
- Um dieser Praxis ein Ende zu setzen, wird Groupe SEB außer im Rahmen eventuell von der Einkaufsabteilung genehmigter globaler Programme keinerlei Geschenke an einen unserer irgendwo auf der Welt ansässigen Lieferanten senden.

### Geheimhaltung

- Wir sollen nicht nur während unserer Beschäftigung bei Groupe SEB, sondern auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Geheimhaltung nicht öffentlicher Daten in Bezug auf unsere Lieferanten gewährleisten, die im Laufe der Geschäftsbeziehungen mit Groupe SEB weitergegeben wurden. Wir dürfen vertrauliche und/oder geheime Informationen nicht nutzen oder Dritten offenlegen. Im Rahmen des Lieferantenkontakts soll diese Art von Informationen – insbesondere im Zusammenhang mit Kaufverträgen sowie technischen und finanziellen Daten – durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes rechtsverbindliches Dokument abgedeckt sein.
- Weiterhin sollen wir auch den Schutz und die Wahrung der Geheimhaltung von Groupe SEB betreffenden Daten garantieren.

### Interessenskonflikt

- Wir sollen sicherstellen, dass unsere direkten oder indirekten Aktivitäten und persönlichen Interessen nicht in Konflikt mit denen von Groupe SEB treten. Wir müssen in der Lage sein, all unsere Entscheidungen objektiv und im besten Interesse des Unternehmens treffen zu können.
- Ein Interessenskonflikt besteht, wenn ein Arbeitnehmer oder eine ihm nahe stehende Person (Freunde, Familienangehörige usw.) für einen persönlichen Vorteil von einer Transaktion verantwortlich ist, die eine Einheit von Groupe SEB betrifft.
- Ebenso sollten wir für diese Art von Transaktionen keine Einheiten vorschlagen, an denen wir oder einer unserer Freunde oder Familienangehörigen bekanntermaßen finanziell beteiligt sind.
- Wir müssen umsichtig handeln, damit sämtliche Situationen vermieden werden, die zu einem Interessenskonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können.

## Wettbewerb, Fairness und Transparenz

- Wir sollen echten Wettbewerb zwischen Lieferanten fördernde Einkaufsmethoden anwenden.
- Wir sollen unsere Lieferanten ehrlich und respektvoll behandeln und allen die gleichen Chancen einräumen, sowohl während des Auswahlverfahrens zum Aufstellen einer Liste zugelassener Lieferanten als auch bei der Vergabe von Aufträgen. Wir sollen unsere Lieferanten vorurteilslos nach vordefinierten und transparenten Kriterien auswählen. Läuft eine Kaufentscheidung der Anwendung dieser Methoden zuwider, sollen wir unseren Vorgesetzten unterrichten.
- Unterläuft einem Lieferanten ein offensichtlicher Fehler bei der Preisgestaltung oder einer Transaktion, der sich nachteilig auf die Fortführung der Handelsbeziehungen in der Zukunft auswirken kann, sollen wir in Schriftform auf diesen Fehler hinweisen, selbst wenn dies den kurzfristigen Interessen von Groupe SEB widersprechen sollte. Unsere Beziehungen sollen auf Transparenz und Integrität gründen.

## Korruptionsbekämpfung

- Wir sind entschieden gegen jede Art der Korruption in unseren Beziehungen mit unseren Wirtschafts- und Institutionspartnern sowie der Regierung. Finanzielle Belohnungen oder Sachleistungen dürfen weder in der Absicht erfolgen, einen Vorteil zu erlangen, noch im Gegenzug für die bevorzugte Behandlung einer Person oder Firma angenommen werden.

## Senkung des Risikos einer gegenseitigen Abhängigkeit

- Wir sollen jegliche wirtschaftliche Abhängigkeit vermeiden, die Groupe SEB oder einen unserer Lieferanten gefährden könnte.
- Wir sollen unsere Lieferanten zur ständigen Erweiterung ihres Kundenstamms ermutigen, um ernsthafte wirtschaftliche Abhängigkeiten zu vermeiden.
- Ein Lieferant, der ein technisches Monopol erlangt, kann die Versorgung von Groupe SEB nach Belieben infrage stellen. Daher ist es logisch, dass wir eine zweite Beschaffungsquelle suchen, was zum Beispiel in Form einer Lizenzübertragung mit korrekter Vergütung zum Ausdruck kommen kann.

**Wo immer Angebotsanfragen dies zulassen, setzt sich Groupe SEB für Sozial- und Umweltklauseln ein und bittet Lieferanten, ihre Aktionen in Sachen gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen vorzustellen und diese als Wettbewerbsvorteile zu fördern.**

# 4

## VON GROUPE SEB GEFORDERTE VERPFLICHTUNGEN VON LIEFERANTEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle Grundsätze befolgen, die im UN Global Compact, im CECED Verhaltenskodex, in der Internationalen Charta der Menschenrechte sowie im Grundlagenübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt wurden.

**Groupe SEB behält sich das Recht vor, Beziehungen mit jedem Lieferanten zu beenden, der unsere Anforderungen nicht erfüllt.**

### SOZIALE ANFORDERUNGEN

Lieferanten sollen sich zur Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen verpflichten, die in allen Ländern gelten, in denen sie tätig sind, insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

#### Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

##### - **Zwangsarbeit**

Lieferanten sollen sich verpflichten, niemals auf eine Form der Zwangsarbeit laut Definition der Grundlagenübereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 der internationalen Arbeitsorganisation zurückzugreifen: „Als Zwangsarbeit gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird, und für die sich die besagte Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

Das Einbehalten von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungsnachweisen, Arbeitserlaubnissen oder irgendwelchen anderen Dokumente als Arbeitsbedingung ist untersagt, genauso wie jede andere Auflage für Arbeiter zur Leistung von Kautionen oder finanziellen Garantien.

##### - **Kinderarbeit**

Lieferanten sollen sich verpflichten, niemals einen Menschen unter dem Beschäftigungsmindestalter laut Definition der Grundlagenübereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation einzustellen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung soll nicht unter dem für die Erfüllung der Schulpflicht liegenden Alter liegen, d. h. 15 Jahre bzw. 14, wenn die Bestimmungen in dem entsprechenden Land dies zulassen. Auf gar keinen Fall dürfen gefährliche Arbeiten jungen Menschen unter 18 Jahren zugewiesen werden.

Falls in Produktionsstätten dennoch die Gegenwart von Kindern beobachtet wird, sollen die Lieferanten die Verantwortung für diese Kinder übernehmen und sicherstellen, dass sie Zugang zur Gesundheitsversorgung und Schulbildung haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Art von Entscheidung auf das Niveau der Ressourcen ihrer Familien haben. Besteht die gewählte Lösung in der Abschaffung von Kindern in Produktionsstätten, empfiehlt Groupe SEB, erwachsene Angehörige der entsprechenden Familie vorrangig zu behandeln, wenn die Kinder ersetzt werden.

### - **Arbeitszeiten**

Die von Groupe SEB als akzeptabel erachtete Arbeitszeit soll sich nach den Bestimmungen richten, die in den Ländern gelten, in denen die Lieferanten ihrer Tätigkeit nachgehen. Alle Arbeiter müssen mit Ausnahme besonderer Umstände zumindest einen freien Tag in der Woche erhalten.

### **Entgelt**

Alle Arbeiter müssen wenigstens den landesweit oder lokal geltenden gesetzlichen Mindestlohn sowie gesetzliche Leistungen erhalten. Diese Bezahlung muss ihre Grundbedürfnisse und die der direkt von ihnen abhängigen Familienangehörigen befriedigen. Lieferanten sollen sich verpflichten, keine Abzüge von der Bezahlung aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen vorzunehmen, die nicht durch die geltenden Bestimmungen vorgesehen sind und denen der Arbeiter nicht formell zugestimmt hat.

### Arbeitsschutz

Lieferanten sollen sich verpflichten, eine Gesundheits- und Sicherheitspolitik umzusetzen, die auf die Zusicherung einer gesunden und sicheren Arbeitsumgebung für jeden Arbeitnehmer und die Aufrechterhaltung einer die Würde der Menschen wahrende Umgebung abzielt.

Insbesondere gilt:

- Der Arbeitsplatz darf weder Gesundheits- noch Sicherheitsrisiken für Arbeiter aufweisen.
- Falls verwendete Werkstoffe oder Produkte gefährlich sein können, müssen Arbeiter informiert und zur Vermeidung der durch ihre Verwendung entstehenden Risiken geschult werden.
- Lieferanten müssen ihre Arbeiter mit angemessener Schutzkleidung und -ausrüstung versehen.
- Jedwede Anwendung von körperlicher Züchtigung, verbalem oder körperlichem Missbrauch oder die Androhung des körperlichen Missbrauchs sowie jede Form der sexuellen oder moralischen Belästigung ist untersagt.
- Notausgänge müssen gekennzeichnet, leicht zugänglich und nutzbar sein. Meldeanlagen und Feuerlöscher müssen funktionsfähig und den Risiken angepasst sein.
- Der Zugang zur Gesundheitsversorgung muss gewährleistet sein, wann immer von den Arbeitern benötigt.

Wir bestärken unsere Lieferanten, einen strukturierten Gesundheits- und Sicherheitsansatz in allen Ländern zu entwickeln, in denen sie tätig sind, und sich wo möglich nach OHSAS 18001 zertifizieren zu lassen.

### Diskriminierung

Lieferanten sollen keinerlei Unterscheidungen zwischen Menschen machen aufgrund von: sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, genetischen Merkmalen, Staatsangehörigkeit, Nachnamen, politischer Meinung, gewerkschaftlicher Betätigung, religiöser Überzeugung, äußerer Erscheinung, Gesundheit, Behinderung oder Schwangerschaft.

Im Einklang mit den Grundlagenübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation Nr. 100 und Nr. 111 sollen sich Lieferanten verpflichten, die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer sicherzustellen und ihnen gleiche Chancen einzuräumen. Lieferanten sollen jede Diskriminierung bei der Einstellung, Vergütung, Beförderung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder beim Zugang zur Ausbildung unterbinden.

## Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten sollen sich zur Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen gemäß den Definitionen in den Grundlagenübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation Nr. 87 und Nr. 98 verpflichten: „Vereinigungsfreiheit bedeutet, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht haben, Organisationen ihrer Wahl zu bilden, diesen Organisationen beizutreten und sie ohne Einmischung von behördlicher oder anderer Seite zu verwalten.“ Alle Arbeiter sollen von einem angemessenen Schutz vor jeglicher Art der Diskriminierung profitieren, die ihre Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf die Beschäftigung beeinträchtigen könnte.

## UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN

Lieferanten sollen sich zur Gewährleistung verpflichten, dass ihre Tätigkeiten nicht der Umwelt schaden. Sie sollen die Gesetze und Bestimmungen einhalten, die in allen Ländern gelten, in denen sie tätig sind, insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

### Risikovermeidung

Lieferanten sollen das Vorsorgeprinzip in Umweltfragen anwenden und die Kontrolle aller potenziellen Risiken durch die rigorose Einhaltung bewährter Verfahren sicherstellen.

### Umweltauswirkungen

Lieferanten sollen sich verpflichten, ein System zur Bewertung der Effizienz der Methoden zu entwickeln, die angewendet werden, um Folgendes zu verringern:

- Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen (Öl, Erdgas, Metalle usw.)
- Energie- und Wasserverbrauch
- Treibhausgasemissionen
- Verschmutzungen (Wasser, Böden, Luft)
- Abfälle

### Emissionen

Das Ablassen von umweltgefährdenden Stoffen, Emissionen oder Substanzen in die Luft, Gewässer oder Böden soll ausgewiesen, überwacht und kontrolliert werden. Zudem sind die Stoffe, Emissionen oder Substanzen vor dem Ablassen bestimmungsgemäß aufzubereiten.

### Gefahrstoffe

Lieferanten sollen sich verpflichten, sowohl die gemäß verschiedenen Bestimmungen geltenden als auch die von Groupe SEB auferlegten Verbote / Einschränkungen von Substanzen und Stoffen einzuhalten. Von Lieferanten angewendete Verfahren müssen sicherstellen können, dass Bestimmungen eingehalten werden und Produkte keine Stoffe enthalten, deren Einsatz eingeschränkt oder verboten ist, und dass Groupe SEB im Falle einer spontanen oder angeordneten Änderung der Zusammensetzung oder Fertigungsweise der gelieferten Produkte sofort informiert wird.

Chemische Produkte und andere Stoffe, die gefährlich sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, sollen ausgewiesen, gekennzeichnet und so verwaltet werden, dass ein sicheres und den geltenden Bestimmungen entsprechendes Umgehen, Einsetzen, Transportieren, Lagern, Recyceln, Wiederverwenden und Beseitigen gewährleistet ist. Für den Umgang mit diesen Produkten und anderen Stoffen verantwortliche Arbeiter sollen geschult und ausgerüstet sein. Weiterhin sollen Vorschriften für Sofortmaßnahmen bei einem Unfall bestehen, der ein Risiko für die Umwelt darstellt.

### Zertifizierung

So weit wie möglich sollen wir unsere Lieferanten bestärken, ein Umweltmanagementsystem anzuwenden und sich nach ISO 14001 zertifizieren zu lassen.

## **ANFORDERUNG DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

Lieferanten oder Subunternehmer dürfen in keinsten Weise in irgendwelche Korruptions-, Erpressungs-, Veruntreuungs- oder Bestechungsdelikte verwickelt sein. Insbesondere dürfen sie weder direkt noch indirekt unzulässige Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder verlangen, um Geschäfte abzuschließen oder im Geschäft zu bleiben bzw. andere ungerechtfertigte Vorteile zu erlangen oder zu behalten.

## **ÜBERWACHUNGS- UND AKTIONSPLAN**

Unsere Lieferanten müssen über Mechanismen zur Gewährleistung verfügen, dass ihr Unternehmen alle in dieser Charta festgelegten Regeln einhält. Wir werden regelmäßig Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Charta für den verantwortungsvollen Einkauf beachtet wird. Diese Überprüfungen können in Form von Beleganforderungen oder auch Audits und Beurteilungen vor Ort durch Groupe SEB oder eine von Groupe SEB beauftragte Fachberatung erfolgen.

Im Falle einer Abweichung werden wir im Einklang mit dem bei Groupe SEB geltenden Verfahren darauf bestehen, dass der Lieferant einen Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen ausarbeitet, den wir dann überwachen werden. Im Falle eines schweren Verstoßes oder der Nichtbehebung einer Abweichung behalten wir uns das Recht vor, die Beziehung mit dem betroffenen Lieferanten zu beenden.

Groupe SEB verfügt über ein spezifisches Verfahren zur Kontaktaufnahme mit dem Audit- und internen Revisionsleiter bei Ethikfragen:

[ethics@groupeseb.com](mailto:ethics@groupeseb.com)



## UNTERSCHRIFT

Die Unterzeichner bestätigen Folgendes:

- Wir haben die Charta für den verantwortungsvollen Einkauf von Groupe SEB erhalten und uns damit vertraut gemacht.
- Wir verpflichten uns zur Umsetzung dieser Grundsätze und sind uns bewusst, dass die Nichterfüllung als Verletzung unserer Pflichten betrachtet werden kann, die - je nach Schwere - zur Kündigung unseres Vertrags führen kann.
- Demzufolge werden wir all unsere direkten Lieferanten informieren und sie anhalten, diese Grundsätze zu befolgen.

Datum: ..... / ..... / .....

Name der Firma: .....

Name des Vertreters: .....

Titel des Vertreters: .....

Unterschrift:

Firmenlogo/-stempel: